

Hängegleiterclub
Regio Blauen e.V.
Benjamin Scheilin
Guledelstr. 15
79424 Auggen

Gmund, 10.03.2021 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Hochblauen", 79410 Badenweiler**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Hängegleiterclub Regio Blauen e.V. vom 26.04.2016 die Erlaubnis des Fluggeländes „Hochblauen“ (RP Freiburg vom 7.8.1979) auf eine weitere Startmöglichkeit (Oststart). Gleichzeitig wird die Erlaubnis vom 16.06.2008 neu gefasst wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Hängegleiterclub Regio Blauen e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hochblauen
2. Lage der Start- und Landeflächen:

Bundesland: Baden-Württemberg

Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald und Landkreis
Lörrach

Gemeinden: Badenweiler, Schliengen, Marzell

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Startplatz Südwest“
Gemeinde Schliengen (Lkr. Lörrach)
Gemarkung Hochblauen
Koordinaten: 47°46' 35,70" N 07°42' 03,14" O
Flurst. Teilflächen 2656, 2657
Höhe: 1152 m MSL
Höhendifferenz: 704 m
Startrichtung: 210°
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Startplatz

Bezeichnung: „Startplatz Nord“
Gemeinde Badenweiler (Lkr. Breisgau Hochschwarzwald)
Gemarkung Blauen
Koordinaten: 47°46' 42,48" N 07°42' 04,65" O
Flurst. Teilfläche 2659/3 (am Aussichtsturm)
Höhe: 1166 m MSL
Höhendifferenz: 718 m
Startrichtung: 20°
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Startplatz

Bezeichnung: „Startplatz Ost“
Gemeinde Marzell (Lkr. Lörrach)
Gemarkung Hochblauen
Koordinaten: 47°46' 36,13" N 07°42' 05,10" O
Flurst. Teilfläche 996, 996/1 und Teilfläche 996/2
(Distr. Marzeller Blauen) – östlich Hotel Hochblauen
Höhe: 1153 m MSL
Höhendifferenz: 459 m
Startrichtung: 90°
Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz (siehe auch Auflagen Oststart), B-Lizenz, Doppelsitzer

Landefläche

Bezeichnung: „Lipberg“

Koordinaten: 48°47'25,09" N 07°39'29,14" O

Flurst. 434, 435

Höhe: 448 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Landefläche

Bezeichnung: „Marzell“

Gemeinde Marzell

Gemarkung Dorfmatzen

Koordinaten: 47°46'05,58" N 07°43'24,57" O

Flurst. 742, 741

Höhe: 694 m MSL

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz (Auflagen), B-Lizenz, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Da das Gelände anspruchsvoll zu befliegen ist, benötigen alle Piloten eine Einweisung (z.B. Sicherheitsaspekte, Auflagen, etc) durch den Geländehalter. Die Piloten müssen über eine ausreichende Flugerfahrung verfügen. Der Geländehalter kann weitere Sicherheitsauflagen festlegen oder einen Startleiter einsetzen.
2. Alle Piloten müssen sich mit den Auflagen dieser Erlaubnis und mit der speziellen Luftraumsituation vertraut machen.
3. Startplatz Südwest: Die Hochblauen-Auffahrtsstraße muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand überflogen werden. Der Unterhalb im Abflugbereich befindliche Wanderweg ist stets in ausreichender Höhe zu überfliegen. Starts dürfen nur erfolgen, wenn eine Gefährdung von Zuschauern / Wanderern ausgeschlossen ist.
4. Startplatz Nord: Starts dürfen aufgrund der Flugstreckenlänge nur dann durchgeführt werden, wenn die Bedingungen und die Geräteleistung das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten.
5. Startplatz Ost: Starts dürfen nur bei Bedingungen durchgeführt werden, welche das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten. Piloten mit A-Lizenz benötigen neben der allgemeinen Einweisung (Auflage Nr. 1) eine zusätzliche Einweisung durch den Erlaubnisinhaber. Voraussetzung: Erforderlich sind ausreichende Flugerfahrung und ausreichende flugtechnische Fertigkeiten. Die naturschutzfachlichen Auflagen der naturschutzrechtlichen Genehmigung des Landkreises Lörrach vom 02.09.2020 sind zu beachten. Insbesondere sind die sensiblen Bereiche der Greifvögel (Überflugbeschränkungen in der Zeit vom 15.3. bis zum 15.05. eines jeden Jahres) den Piloten bekannt zu machen. Sollte im Umfeld des Startplatzes Ost eine störungsempfindliche Vogelart brüten, kann die Untere Naturschutzbehörde den Startplatz Ost für die Dauer der Brutzeit einschränken oder sperren.

6. Landeplatz Marzell: Es ist durch die Piloten sicherzustellen, dass die Landeanflüge stets in ausreichender Höhe über den nahegelegenen Häusern und der Straße durchgeführt werden. Es wird ein langer Endanflug empfohlen. Personen dürfen nicht gefährdet werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

VI.

Begründung

Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für die Erteilung der Erlaubnis nach § 25 LuftVG zuständig.

Das Gelände „Hochblauen“ wird bereits seit 1979 aufgrund der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg (Az: 24/52/5339) befliegen. Diese Erlaubnis wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. am 30.08.1996 unbefristet verlängert und mit Datum des 16.06.2008 aktualisiert.

Mit Datum des 26.04.2016 beantragte der Hängegleiterclub Regio Blauen e.V. die Erweiterung der Erlaubnis auf einen zusätzlichen Startplatz (Oststart) mit dem Flurstücken 996, 996/1 und Teilfläche 996/2 (Gemarkung Marzell). Die Untere Naturschutzbehörde Lörrach wurde mit Datum des 17.05.2016 am Verfahren nach § 13 VwVfG beteiligt. Um auszuschließen, dass durch den Flugbetrieb in dem Bereich an der Ostseite des Hochblauen die Avifauna betroffen wird (§ 44 BNatSchG), forderte die Naturschutzbehörde ein begleitendes Monitoring. Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Lörrach sind die

in der Verordnung genannten Ziele des Landschaftsschutzgebietes nicht berührt. Weitere Schutzgebiete (z.B. FFH Gebiete) sind nicht betroffen. Zur Klärung der naturschutzfachlichen Fragen fand im Oktober 2016 ein Ortstermin mit allen Beteiligten statt. Der Umfang der Prüfung hinsichtlich § 44 BNatSchG wurde festgelegt (Untersuchung im 1. und 2. Jahr, danach weitere begleitende Untersuchungen). Dem Erprobungs-Flugbetrieb wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Mit Datum des 12.10.2017 wurde die erste artenschutzrechtliche Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgelegt: „Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die zusätzlichen Starts am Osthang, bzw. der Landung in Marzell nicht erfüllt.“ Im Jahr 2018 erfolgte ein erneutes Monitoring mit dem gleichen Ergebnis. Erhebliche Störwirkungen durch Gleitschirmflieger können daher aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

Mit Datum des 18.10.2019 fand mit der Unteren Naturschutzbehörde Lörrach, dem Antragsteller und dem DHV eine gemeinsame Besprechung statt. Dabei einigte man sich darauf, dass insgesamt der Flugbetrieb am Hochblauen nicht zunehmen darf (Anzahl der Starts). Zudem sollten Überflüge von Bereichen mit Vorkommen von Greifvögeln während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 2.9.2020 gab das Landratsamt Lörrach eine abschließende „Naturschutzrechtliche Genehmigung“ mit Auflagen gegenüber dem antragstellenden Verein ab. „Die Überprüfung des Antrages hat ergeben, dass die Errichtung des östlichen Startplatzes keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt und somit auch nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Blauen widerspricht. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG VO Blauen ist somit zu erteilen.“

Startplatz Südwest: Hinsichtlich der Aktualisierung der Start- und Landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG hatte der HCRB e.V. im Jahr 2019 mit der Gemeinde Schliengen einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen. Die vorliegende Erlaubnis wurde diesbezüglich angepasst (Teilfläche Flurstück 2656, sowie eine Teilfläche des Flurstücks 2657).

Das Gelände wurde durch den DHV besichtigt und überprüft. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgesetzt. Da das Gelände insgesamt nicht einfach zu befliegen ist, benötigen alle Piloten eine Einweisung durch den Erlaubnissinhaber (Sicherheitsaspekte, Auflagen, etc.). Die Start- und Landeflächen sind grundsätzlich geeignet.

Die beantragte Erweiterung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns

als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb